

EU Pestizidkontrollprogramm 2020

Endbericht der Schwerpunktaktion A-901-20



Mai 2021

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die Kontrolle der Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs.

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) erstellt jährlich einen Bericht mit aufbereiteten und ausgewerteten Daten aller EU Mitgliedstaaten sowie einiger Länder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA). Die Daten dienen der Abschätzung der tatsächlichen Verbraucherexposition gegenüber Pestizidrückständen und sind Grundlage für Empfehlungen hinsichtlich künftiger Maßnahmen zur Überwachung der Pestizidrückstände auf europäischer Ebene.

151 Proben wurden untersucht. Eine Probe wurde beanstandet:

- Bei einer Probe Birnen/Herkunft Türkei war der Rückstandshöchstgehalt für das Insektizid Diflubenzuron zweifelsfrei überschritten. Die Zulassung für diesen Wirkstoff ist mit Jahreswechsel ausgelaufen.

Hintergrundinformation

Gestützt auf Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/533 der Kommission ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm der Union für die Jahre 2020, 2021 und 2022 festgelegt.

Das koordinierte Kontrollprogramm wird jeweils für drei Jahre erstellt, jährlich aktualisiert und in Form einer Verordnung veröffentlicht. Die im Anhang I der Verordnung angeführten Proben sind von den einzelnen Mitgliedstaaten auf bestimmte Pestizid-/Produkt - Kombinationen zu analysieren und die Ergebnisse an die Kommission bzw. EFSA zu übermitteln. Von der EFSA wird ein jährlicher Bericht zum Pestizidmonitoring inklusive einer daraus abgeleiteten fundierten Expositionsabschätzung der europäischen Bevölkerung gegenüber Pestizidrückständen veröffentlicht.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 151

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit
- Bundesgesetz über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG); BGBl. I Nr. 13/2006 idgF

- Verordnung (EU) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates
- Verordnung (EU) 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (EU-Öko-VO)
- Lebensmittelinformations-Verordnung, Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission
- Delegierte Verordnung (EU) 2016/127 der Kommission vom 25. September 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die besonderen Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung und hinsichtlich der Informationen, die bezüglich der Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern bereitzustellen sind

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote im Monitoringprogramm 2020 lag insgesamt bei 0,7 Prozent und damit so niedrig wie seit 2013 nicht mehr. Laut den vorliegenden Rückstandsdaten liegen damit 99,3 % der analysierten Proben (unter Berücksichtigung der Messunsicherheit) unter den EU-weit festgelegten und harmonisierten Rückstandshöchstgehalten (MRL) für Pestizide.

Tabelle 3: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	150	99,3	(96 %; 100 %)
beanstandet	1	0,7	(0 %; 4 %)
gesamt	151	100,0	---

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Insgesamt wurden in dieser Schwerpunktaktion gemäß den Aktionskriterien eine einzige Probe aufgrund der Höchstwertüberschreitung für das EU-weit nicht (mehr) zugelassene Insektizid Diflubenzuron nach der Verordnung (EU) Nr. 396/2005 beanstandet; es konnte anhand der durchgeführten Expositionsabschätzung jedoch noch keine unmittelbare Gesundheitsgefährdung abgeleitet werden. Diese Höchstwertüberschreitung gründet wohl darin, dass der frühere Rückstandshöchstgehalt von 5 mg/kg mit In-Kraft-Treten der Verordnung (EU) 2019/91 auf 0,01 mg/kg gesenkt wurde; mit Ende 2020 ist die Zulassung für Diflubenzuron endgültig ausgesetzt worden.

Bei drei weiteren Lebensmittelproben wurde der Behörde ein Hinweis übermittelt:

Orange/Herkunft Spanien – mit dem zugelassenen Fungizid Imazalil;

Karfiol/Herkunft Ungarn – mit dem zugelassenen Insektizid Flonicamid;

Zwiebeln aus Österreich – mit dem verbotenen Insektizid Fipronil

dass unter Berücksichtigung der analytischen Schwankungsbreite der gesetzliche Rückstandshöchstgehalt noch nicht zweifelsfrei überschritten war.

Hervorzuheben ist auf Wirkstoffebene auch das Insektizid Flonicamid (Summenparameter), welches in den letzten Jahren durch eine hohe Auslastung sowohl hinsichtlich des Rückstandshöchstgehaltes als auch der akuten Referenzdosis (v. a. bei Fruchtgemüse) auffällig geworden ist.

Im direkten Vergleich mit 2017 (identische Produktgruppen aufgrund des wiederkehrenden 3-Jahreszyklus) waren 2020 vor allem Reis (wenn auch nicht auf Basmati beschränkt) ohne eine einzige Überschreitung des Rückstandshöchstgehaltes ungewöhnlich unauffällig.

Im Bereich der biologischen/ökologischen Produktion 2020 wies keine einzige der 35 untersuchten Proben auffällige Rückstände auf.

Nicht zuletzt kann auch der österreichischen Ware (immerhin mehr als 50 % der Proben) mit nur einem einzigen Hinweis (Summenparameter Fipronil mit einer nominellen Höchstgehaltsüberschreitung – wenngleich der ermittelte Gehalt unter 0,01 mg/kg liegt) durchaus ein gutes Zeugnis ausgestellt werden.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH

Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien

www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.